

Recht auf Widerspruch gegen die Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz

Die Oberbürgermeisterin der Hansestadt Lüneburg weist als Meldebehörde auf das Recht der Betroffenen hin, der Weitergabe ihrer Daten nach den §§ 42 Abs. 2 und 3, 50 Bundesmeldegesetz (BMG) und § 6 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BMG (Nds. AG BMG) zu widersprechen. Dieses Recht folgt aus den nachfolgend zitierten Vorschriften.

§ 42 Abs. 2 und 3 BMG

Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(2) Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 sowie
7. Sterbedatum.

(3) Familienangehörige im Sinne des Absatzes 2 sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen; sie sind auf dieses Recht bei der Anmeldung nach § 17 Abs. 1 sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. Satz 2 gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

§ 50 BMG

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

(2) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

(5) Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen; hierauf ist bei der Anmeldung nach § 17 Abs. 1 sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 6 Nds. AG BMG

Regelmäßige Datenübermittlungen

(2) Die Meldebehörden dürfen übermitteln

1. an den Landkreis für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen die hierfür erforderlichen Daten und Hinweise,
2. an das Bundesverwaltungsamt für Ehrungen aus Anlass von 65-, 70-, 75- und 80-jährigen Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen sowie für Ehrungen aus Anlass der Vollendung des 100. Lebensjahres,

des 105. Lebensjahres und eines jeden weiteren Lebensjahres die hierfür erforderlichen Daten und Hinweise,

3. an die Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde

b) für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen die hierfür jeweils erforderlichen Daten und Hinweise.

Die von einer Datenübermittlung betroffene Person hat das Recht, den Datenübermittlungen nach Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchst. b zu widersprechen; hierauf ist die Person bei ihrer Anmeldung nach § 17 Abs. 1 BMG sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Hinweis:

Ein bereits eingelegter Widerspruch beziehungsweise eingerichtete Übermittlungssperren behalten bis zum Widerruf ihre Gültigkeit.

Der Widerspruch kann jederzeit per Vordruck oder formlos in Schriftform unter Hinweis auf die entsprechende Vorschrift des Bundesmeldegesetzes oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Lüneburg, Bürgeramt, Postfach 25 40, 21315 Lüneburg eingelegt werden.

Den entsprechenden Vordruck sowie den Online-Dienst finden Sie unter <https://www.hansestadt-lueneburg.de/buergerservice/buergeramt.html>

In Vertretung

Moßmann

Erster Stadtrat

Bitte füllen Sie alle grau hinterlegten Felder in DRUCKBUCHSTABEN aus.

Widerspruchs- rechte zur Daten- weitergabe

Hansestadt Lüneburg
Bürgeramt -Einwohnerangelegenheiten-
Bardowicker Straße 23
21335 Lüneburg

Absender/in

▼ Anrede

☐ Herr / ☐ Frau

▼ Name, Vorname

▼ Geburtsdatum

▼ Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

▼ Telefonnummer / ggf. Emailadresse (für eventuelle Rückfragen)

hier falten

Ich mache von meinem Recht Gebrauch, der Datenweitergabe meiner personenbezogenen Daten gemäß dem Bundesmeldegesetz (BMG) zu widersprechen.

Ich widerspreche hiermit (bitte ankreuzen):

- ☐ der Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche **Religionsgesellschaften** über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung, dass der Ehegatte einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört (§ 42 Abs. 3 BMG).
- ☐ der besonderen Melderegisterauskunft an Presse und Rundfunk sowie Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über **Alters- oder Ehejubiläen** (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3b Nds. Ausführungsgesetz zum BMG).
- ☐ der besonderen Melderegisterauskunft an **Parteien, Wählergruppen und anderen Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen** (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG).

▼ Datum, Unterschrift

X

Bestätigung:

Ich bestätige, Ihren Widerspruch am _____ im Melderegister der Hansestadt Lüneburg vermerkt zu haben.

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
Bürgeramt
Im Auftrag